

R-106-18

Beschluss

vom 26. Oktober 2018

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Anand Pazhenkottil, Davide Loss,
jur. Sekretär Tobias Kazik

In Sachen

A.,

Rekurrentin

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde B.,

Rekursgegnerin

betreffend

Rekurs in Stimmrechtssachen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
www.zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Am [...] wurde in der Zeitung «[...]» die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B. vom [...] publiziert. Diese wurde in der Folge zusätzlich in der Ausgabe [...] des *forum* Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich veröffentlicht. Mit der Einladung wurden die Traktanden «Genehmigung der Rechnung 2017», «Genehmigung eines Projektkredites Sanierung Kirche [...]», «Wahlen» und «Allfälliges» bekanntgegeben.

B.

Am [...] führte die Römisch-katholische Kirchgemeinde B. die Kirchgemeindeversammlung durch. U.a. lehnte die Kirchgemeindeversammlung die Wiederwahl von C. als Pfarreibeauftragten mit 35:31 Stimmen in geheimer Wahl ab (act. 7/4, pag. 473 f.).

C.

Mit Eingabe vom 16. Juni 2018 (Datum Poststempel) erhob A. Stimmrechtsrekurs an die Rekurskommission und beantragte sinngemäss, die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom [...] seien für ungültig zu erklären und die Kirchgemeindeversammlung vom [...] sei zu wiederholen. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, die Römisch-katholische Kirchgemeinde B. habe die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom [...] in rechtsverletzender Weise nicht in der Zeitung «[...]» publiziert. Sodann sei die Bezeichnung des Traktandums «Wahlen» irreführend gewesen, da für die Stimmberechtigten nicht ersichtlich gewesen sei, dass die Pfarreibeauftragten der Pfarreien B. und E. (wieder)gewählt werden sollten. Ferner habe weder eine Überprüfung der Stimmberechtigung der anwesenden Personen stattgefunden noch sei eine Anwesenheitsliste geführt worden. Schliesslich hafteten der Versammlung weitere, gravierende Verfahrensmängel an.

Der Eingabe vom 14. Juni 2018 lag eine Liste mit 48 Unterschriften – von A. als «Mitrekurrierende» bezeichnet – bei (act. 3/1). Darin wird die Wiederholung der Wahl bzw. die Wiederholung der 115. Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholische Pfarrei (recte: Kirchgemeinde) B. vom [...] beantragt bzw. es wird mitgeteilt, dass der Rekurs unterstützt werde.

D.

Mit Vernehmlassung vom 9. Juli 2018 beantragte die Römisch-katholische Kirchgemeinde B. die Abweisung des Rekurses. Diese Eingabe wurde A. zur Kenntnisnahme zugestellt.

Erwägungen:

1.

1.1 Gemäss § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement, LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10). Gemäss Art. 47 lit. d KO können Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft und der Kirchgemeinden, die das Initiativ- das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden verletzen, mit Rekurs angefochten werden.

1.2 Gemäss § 9 Organisationsreglement findet auf das Rekursverfahren die KO Anwendung. Gemäss Art. 6 KO wendet die Römisch-katholische Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

1.3

1.3.1 Gemäss § 54 Abs. 1 VRG muss der Stimmrechtsrekurs einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Gemäss § 54 Abs. 2 VRG ist der angefochtene Entscheid beizulegen oder genau zu bezeichnen und die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

1.3.2 Die Liste mit 48 Unterschriften erfüllt die formellen Anforderungen an einen Stimmrechtsrekurs nicht. Namentlich ist ein Rechtsmittel explizit und in eigenem Namen zu erheben. Diese Personen können aber klarerweise nicht als eigenständige Rekurrierende bzw. «Mitrekurrierende» gelten, was sie offensichtlich auch nicht wollten, ergibt sich doch aus ihrer eigenen Wortwahl, dass sie den Rekurs der Rekurrentin lediglich «unterstützen» wollen. Sodann enthält dieses Dokument keine Begründung und gleicht eher einer Petition. Es ist deshalb diese Eingabe von vornherein nicht als eigenständiger Stimmrechtsrekurs bzw. als 48 eigenständige Stimmrechtsrekurse entgegenzunehmen.

1.3.3 Gemäss § 56 VRG prüft die oder der Vorsitzende die eingehenden Rekurse und ordnet zur Verbesserung allfälliger Mängel das Nötige an. § 56 VRG dient dazu, einen überspitzten Formalismus zu vermeiden. Wichtigster Anwendungsfall in diesem Zusammenhang ist die Begründung des Rekurses, da sie ein formelles Gültigkeitserfordernis darstellt (Urteil des

Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2010.00569 vom 21. Oktober 2010, E. 3.2). Selbst bei nicht rechtskundig vertretenen Parteien ist von einer Nachfristansetzung indes abzusehen, wenn es ihnen nach Treu und Glauben zumutbar gewesen wäre, entsprechend einer klaren Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid einen Rekurs einzureichen, der eine zumindest summarische Begründung enthält (DONATSCH, in: GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG), 3. Aufl., Zürich 2014, N. 17 zu § 56 VRG).

1.4 Vorliegend mangelt es am Dokument mit Unterschriften von 48 Personen *gänzlich* an einer Begründung. Es wäre für diese Personen nach Treu und Glauben ohne weiteres zumutbar gewesen, einen zumindest summarisch begründeten Stimmrechtsrekurs einzureichen. Im Übrigen geht aus der von diesen Personen gewählten Formulierung, man wolle den Rekurs „unterstützen“ auch gar nicht die Absicht einer eigenen Rekuserhebung hervor. Aus diesen Gründen ist bezüglich dieser Eingabe mit den 48 Unterzeichnungen auch keine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen.

1.5 Mit dem Stimmrechtsrekurs können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, angefochten werden (§ 41 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c VRG).

Der Rekurs richtet sich gegen diverse Vorbereitungs- und Durchführungshandlungen der Rekursgegnerin im Zusammenhang mit der Kirchgemeindeversammlung vom [...]. Dagegen steht der Stimmrechtsrekurs grundsätzlich offen.

1.6 In Stimmrechtssachen steht die Rekurslegitimation jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist (§ 49 i.V.m. § 21a Abs. 1 lit. a VRG). Nach der Rechtsprechung sowie nach herrschender Lehre reicht das Stimmrecht für die betreffende Körperschaft zur Rechtsmittelberechtigung aus (BGE 121 I 252, 255; HILLER, Die Stimmrechtsbeschwerde, Diss. Zürich 1990, S. 260 ff., insbesondere S. 265).

Die Rekurrentin ist Mitglied und Stimmberechtigte der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B. und daher zum Stimmrechtsrekurs gegen das Wahl- und Abstimmungsergebnis der fraglichen Kirchgemeindeversammlung grundsätzlich legitimiert.

1.7

1.7.1 Gemäss § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG setzt der Stimmrechtsrekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung voraus, dass sie in der Versammlung gerügt worden ist.

Die in § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG verankerte Rügepflicht stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Handelns nach Treu und Glauben dar. Sinn und Zweck

der in § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG verankerten Rügepflicht liegt darin, dass Personen, die mit der Handhabung von Verfahrensvorschriften an Gemeindeversammlungen nicht einverstanden sind, dies umgehend kundtun müssen, sofern es ihnen zumutbar ist. Verletzungen von Verfahrensvorschriften sollen sofort gerügt werden, damit sie noch vor der Abstimmung behoben werden können und diese nicht wiederholt zu werden braucht. Bleibt der Stimmberechtigte zunächst untätig, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten oder zumutbar war, so handelt er rechtsmissbräuchlich und verwirkt so das Recht auf Anfechtung des Abstimmungsergebnisses. Denn es wäre stossend, wenn eine stimmberechtigte Person wegen eines Mangels, den sie zunächst widerspruchslos hingenommen hat, hinterher die Abstimmung, deren Ergebnis den gehegten Erwartungen nicht entspricht, anfechten könnte. Nach der Abstimmung kann grundsätzlich nur noch gerügt werden, diese sei nicht korrekt durchgeführt oder das Ergebnis sei unrichtig ermittelt worden (BGE 121 I 1, E. 3b; BGE 106 IA 197, E. 2c; BGE 101 IA 238, E. 3; KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: ZBI 83/1982, S. 2 ff., insbesondere S. 41; KÄLIN, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1994, S. 354). Diesem Zweck dienen auch die in Stimmrechtssachen kurzen Rechtsmittelfristen.

Von vorneherein nicht unter die Rügepflicht von § 151a Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (aGG; am 1. Januar 2018 ausser Kraft gesetzt und in § 21a Abs. 2 VRG überführt) fällt die angebliche Irreführung der Stimmberechtigten durch falsche Information seitens der Behörden (Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute [Hrsg.], Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Wädenswil 2011, N. 5.4 zu § 151a aGG; vgl. auch THALMANN, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000, N. 4.2.1 zu § 151 aGG).

1.7.2 Aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom [...] ergibt sich, dass die Rekurrentin zu keiner Zeit je Verfahrensvorschriften beanstandete. So liess sie namentlich die Feststellung des Präsidenten, wonach die Einladungen mit Weisungen und Anträgen rechtzeitig den Stimmberechtigten versandt worden seien, unwidersprochen. In diesem Zusammenhang bemängelte die Rekurrentin insbesondere die von ihr in der Rekurschrift monierte fehlerhafte Publikation der Einladung zur fraglichen Kirchgemeindeversammlung nicht (act. 7/4, pag. 472).

1.7.3 Sodann unterblieb seitens der Rekurrentin auch eine Wortmeldung zum Traktandum «Wahlen». Es hätte von ihr erwartet werden dürfen, dass sie auf die Unzulänglichkeit des Begriffs «Wahlen» und dessen irreführenden Charakter hinweist. Auch wäre ihr die Möglichkeit offen gestanden, die Verschiebung dieses Traktandums auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung zu verlangen. Auch dies unterliess die Rekurrentin (act. 7/4, pag. 472).

1.7.4 Auch monierte die Rekurrentin anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] die von der Versammlungsleitung angeblich unterbliebene Diskussionsmöglichkeit nach der Einreichung des Antrags auf geheime Wahl des Pfarreibeauftragten nicht. Auch bei diesem Punkt stellte die Rekurrentin namentlich keinen Ordnungsantrag auf Durchführung der von ihr offenbar gewünschten Diskussion und meldete sich diesbezüglich auch nicht zu Wort (act. 7/4, pag. 473).

1.7.5 Gleiches gilt auch für die Abstimmung über den Planungs-Projektierungskredit für die Sanierung der Kirche [...]. Auch diesbezüglich stellte die Rekurrentin anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] das Traktandum nicht in Frage und beantragte auch nicht dessen Verschiebung (act. 7/4, pag. 473).

Immerhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Protokoll der fraglichen Kirchgemeindeversammlung offenbar nicht den exakten Verfahrensablauf wiedergibt. So führte die Rekursgegnerin selbst aus, der Präsident habe sich für die nicht korrekte Bezeichnung des Traktandums entschuldigt. Dieser Hinweis geht aus dem entsprechenden Protokoll indes nicht hervor (act. 7/4, pag. 473). Im Zusammenhang mit der Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls ist darauf hinzuweisen, dass ein Verhandlungsprotokoll wenigstens kurz die einzelnen Wortmeldungen enthalten sollte. Jedenfalls stellte die Rekurrentin unbestrittenermassen keinen Antrag, das Geschäft zu verschieben (Vernehmlassung der Rekursgegnerin, S. 1). Dies behauptet selbst die Rekurrentin nicht (Rekursschrift, S. 2).

1.7.6 Von der Rekurrentin wäre unter dem Gesichtswinkel von § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG zu erwarten gewesen, dass sie die von ihr in der Rekursschrift vorgebrachten Rügen bereits anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] vorträgt. Es hätte der Rekurrentin obliegen, die in ihren Augen fehlerhafte Versammlungsführung an Ort und Stelle zu beanstanden. Sie kann sich nicht damit begnügen, ihre Kritik daran im Rahmen des Stimmrechtsrekurses anzubringen und im Nachhinein die Wiederholung der Kirchgemeindeversammlung zu verlangen, zumal im jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit (mehr) besteht, allfällige Verfahrensfehler zu korrigieren.

Die Rekurrentin unterliess es bezüglich sämtlicher von ihr in der Rekursschrift behaupteten Verletzungen von Verfahrensvorschriften eine Rüge anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...]. Damit ist sie ihrer Rügepflicht nach § 49 i.V.m. § 21a Abs. 2 VRG nicht nachgekommen.

1.7.7 Mangels Rüge der von der Rekurrentin vorgebrachten Verletzungen von Verfahrensvorschriften anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom [...] ist die Rekurrentin zum Stimmrechtsrekurs nicht legitimiert.

1.8 Da die Rekurrentin zum Rekurs nicht legitimiert ist, mangelt es an der Sachurteilsvoraussetzung von § 21a Abs. 2 VRG.

2. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Einladung zur fraglichen Kirchgemeindeversammlung unter Hinweis auf das Traktandum «Wahlen» nicht nur im *forum* Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich, sondern am [...] zusätzlich auch in der Zeitung «[...]» publiziert wurde. Die entsprechende Publikation legte die Rekurrentin selbst ihrer Rekurschrift bei (act. 3/3). In dieser amtlich publizierten Einladung wurde auf die Publikation der Unterlagen auf der Homepage der Pfarrei B. und die Möglichkeit, diese via Sekretariat der Kirchenpflege zu bestellen, hingewiesen (act. 7/1). Inwiefern diese Publikation den gesetzlichen Vorschriften widersprechen sollte, legt die Rekurrentin nicht dar und ist daher vorliegend – selbst wenn auf den Rekurs einzutreten wäre – auch nicht zu prüfen.

3. Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

4.

4.1 Das Verfahren vor der Rekurskommission ist grundsätzlich kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement). Daher sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Im Rekursverfahren kann indessen die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte.

Der obsiegenden Rekursgegnerin ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sich das vorliegende Rekursverfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 65 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach beschliesst die Rekurskommission:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein sowie zur Kenntnis an das Generalvikariat für den Kanton Zürich.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Rekurskommission

Die Präsidentin

Der juristische Sekretär

lic.iur Beryl Niedermann

MLaw Tobias Kazik

Versandt: